

B 56 Weiterentwicklung Personalrecht - Gesetzesänderungen

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. Juni 2025, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 ¹ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)	

¹ SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie für die Fachpersonen der schulischen Dienste. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.</p>	<p>⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c<u>Absatz 1c</u> können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig<u>abweichend von diesem Gesetz</u> regeln. Diese Regel gilt nicht für<u>Ausgenommen sind die Arbeitsverhältnisse von</u> Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie für die von<u>Fachpersonen der schulischen Dienste</u>. Die §§ <u>8 Absatz 1 (Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag), 65, 68 und 68 (Verfahren) sowie 70</u> ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend,soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.</p> <p>^{4bis} Für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten von öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Öffentlich-rechtliche rechtsfähige Anstalten und Körperschaften, an denen der Kanton ohne Mehrheit beteiligt ist, können die Arbeitsverhältnisse selbständig regeln. Sie sind jedoch verpflichtet, das absolute Lohnminimum und das Lohnmaximum gemäss der Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011² einzuhalten und ihre Angestellten bei der Luzerner Pensionskasse zu versichern.</p>	

² SRL Nr. [73](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>⁵ Soweit die übrigen Gemeinwesen keine selbständigen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 30a, 36, 42, 43, 59, 62, 63 und 69. Die §§ 31–35 und 60 sind sinngemäss anzuwenden. § 22 gilt nicht für die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörden der übrigen Gemeinwesen und der ihnen gleichgestellten Behörden und Kommissionen.</p> <p>⁶ Besondere rechtsetzende Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, insbesondere jene des Spitalrechts und des Bildungsrechts, bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁵ Soweit die übrigen Gemeinwesen keine selbständigen <u>abweichenden</u> Regelungen treffen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 30a, 36, <u>37 Absatz 3</u>, 42, 43, 59, 62, 63 und 69. Die §§ 31–35 und 60 sind sinngemäss anzuwenden. § 22 gilt nicht für die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörden der übrigen Gemeinwesen und der ihnen gleichgestellten Behörden und Kommissionen.</p> <p>⁶ Besondere rechtsetzende Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, insbesondere jene des Spitalrechts und des Bildungsrechts, bleiben vorbehalten.</p>	
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>1</p> <p>b. Wahl ist die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses.</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>b. aufgehoben</p>	
<p>§ 8 Begründung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch Wahl und deren Annahme begründet.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch <u>öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet</u>. Vorbehalten bleiben die <u>in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Arbeitsverhältnisse, die durch Wahl und deren Annahme begründet werden</u>.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>² Es kann in besonderen Fällen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abweichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Fälle, in denen ein Vertrag zulässig ist, und regelt das Anstellungsverfahren.</p>	<p>Es kann in besonderen <u>In besonderen vom Regierungsrat bezeichneten Fällen mit öffentlich-rechtlichem kann im Vertrag begründet werden.</u> Dieser kann hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abweichen <u>abgewichen werden.</u></p> <p>³ aufgehoben</p>	
<p>§ 11 Wahl auf Amtsdauer</p> <p>¹ Die von gesetzgebenden Organen gewählten Angestellten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die von gesetzgebenden Organen gewählten Angestellten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. <u>Es wird eine Wahlurkunde ausgestellt.</u></p>	
<p>§ 12 Umgestaltung</p> <p>¹ Eine Umgestaltung liegt vor, wenn wesentliche Bestandteile des Arbeitsverhältnisses verändert werden und diese Veränderung nicht im beidseitigen Einvernehmen erfolgt. Die Fristen und Termine gemäss § 16 sind einzuhalten.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert) Umgestaltung <u>Einseitige Änderung des Arbeitsverhältnisses (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Eine Umgestaltung liegt vor, wenn <u>Die zuständige Behörde kann wesentliche Bestandteile des Arbeitsverhältnisses verändert werden und diese Veränderung einseitig durch Entscheid ändern, wenn die oder der Angestellte mit dieser Änderung nicht im beidseitigen Einvernehmen erfolgt. einverstanden ist.</u> Die Fristen und Termine gemäss § 16 sind einzuhalten.</p>	
<p>§ 12a Änderung wesentlicher Bestandteile des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen</p>	<p>§ 12a Änderung wesentlicher Bestandteile des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen <u>(Überschrift geändert)</u></p>	
<p>§ 15 Beendigungsarten</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch</p>	<p>§ 15 Abs. 1</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>b. Ablauf einer befristeten Anstellung ohne Kündigungsmöglichkeit,</p>	<p>b. (geändert) Ablauf einer befristeten Anstellung ohne Kündigungsmöglichkeit,</p>	
<p>§ 17 Form</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet formlos durch Zeitablauf, durch <u>Entscheid</u> oder durch schriftliche Kündigung der oder des Angestellten.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet formlos durch Zeitablauf, <u>oder schriftlich</u> durch <u>Vereinbarung, Entscheid der zuständigen Behörde oder durch schriftliche Kündigung</u> der oder des Angestellten.</p>	
<p>§ 21 Auflösung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit</p> <p>¹ Ist die oder der Angestellte wegen Krankheit oder Unfall dauernd ausserstande, die Dienstpflichten voll zu erfüllen, wird das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Termine aufgelöst oder umgestaltet.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 (geändert) Auflösung <u>Einseitige Änderung oder Umgestaltung</u> Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Ist die oder der Angestellte wegen Krankheit oder Unfall dauernd ausserstande, die Dienstpflichten voll zu erfüllen, wird das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Termine <u>aufgelöst einseitig geändert oder umgestaltet</u> aufgelöst.</p>	
	<p>§ 25a (neu) Entschädigung bei rechtswidriger einseitiger Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses</p> <p>¹ Erweist sich die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses als rechtswidrig, besteht Anspruch auf Entschädigung, nicht aber auf Weiterführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses.</p> <p>² Die Entschädigung wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt und beträgt höchstens einen Jahreslohn (13 Monatslöhne).</p> <p>³ Bei der Bemessung der Entschädigung können insbesondere berücksichtigt werden:</p> <p>a. der Grad der Rechtswidrigkeit,</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<ul style="list-style-type: none"> b. der Anlass und das Vorgehen bei der Änderung oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, c. ein allfälliges Mitverschulden der oder des Angestellten, d. die Dauer des Arbeitsverhältnisses, e. das Alter der oder des Angestellten und f. die wirtschaftlichen Folgen. 	
	<p>§ 27a (neu) Datenbearbeitung</p> <p>¹ Personendaten von Angestellten sowie von Stellenbewerbenden dürfen nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990³ in Papierform und in Informationssystemen bearbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Rekrutierung von Angestellten, b. die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, c. die Verwaltung von Arbeitsverhältnissen. <p>² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies für die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 notwendig ist. Dazu gehören insbesondere</p>	

³ SRL Nr. [38](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>a. Daten über den Gesundheitszustand,</p> <p>b. Daten aus vertrauensärztlichen Gutachten,</p> <p>c. Daten aus einer Personenüberprüfung.</p> <p>³ Bei der Bearbeitung von Daten in Informationssystemen sind die kantonalen Vorschriften über den Datenschutz sowie zur Informatik einzuhalten. Die Informationssysteme dürfen für eine personenbezogene Datenanalyse verwendet werden, wenn dies für die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 notwendig ist.</p> <p>⁴ Personendaten von Stellenbewerbenden sind bei Nichtanstellung zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	
	<p>§ 27b (neu) Elektronische Zustellung von Daten</p> <p>¹ Im Rahmen einer Anstellung dürfen Daten über gesicherte Informatikkanäle elektronisch zugestellt werden.</p>	
6.3 Sozialzulagen	<p>Titel nach § 36 (geändert) <i>6.3 Sozialzulagen</i> <u>Finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie</u></p>	
§ 37	<p>§ 37 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Er kann weitere finanzielle Beiträge zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorsehen.</p>	<p>§ 37 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Er kann weitere finanzielle Beiträge zur <u>finanziellen</u> Unterstützung der Vereinbarkeit von <u>Beruf und Familie</u> einen Soziallohn und Beruf <u>Betreuungsbeiträge</u> vorsehen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>§ 44 Verrechnung</p> <p>¹ Forderungen des Gemeinwesens oder der Pensionskasse, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, können mit Besoldungs- oder sonstigen Ansprüchen der Angestellten verrechnet werden, soweit sie pfändbar sind.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) <u>Rückforderung und Verrechnung (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Forderungen des Gemeinwesens oder der Pensionskasse, die Das Gemeinwesen fordert zu Unrecht <u>erbrachte finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit dem</u> Arbeitsverhältnis zusammenhängen, können mit Besoldungs- oder sonstigen Ansprüchen der Angestellten verrechnet werden, soweit sie pfändbar sind. <u>zurück.</u></p> <p>² Forderungen des Gemeinwesens oder der Pensionskasse, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, können mit Besoldungs- oder sonstigen Ansprüchen der Angestellten verrechnet werden, soweit sie pfändbar sind.</p>	
	<p>§ 56a (neu) Schadenminderungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit</p> <p>¹ Die Angestellten sind verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit das ihnen Zumutbare vorzukehren, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit oder die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu ermöglichen und damit zur Schadenminderung beizutragen.</p> <p>² Verletzt eine Angestellte oder ein Angestellter die Pflicht zur Schadenminderung, kann ihr oder ihm die Fortzahlung der Besoldung oder die Entschädigung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Zuständig für den Entscheid ist die Behörde gemäss § 67.</p> <p>³ Vor einer Kürzung oder Verweigerung muss die oder der Angestellte schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>§ 63 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</p> <p>² Die Luzerner Pensionskasse versichert die Angestellten des Kantons und seiner rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften sowie die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der luzernischen Gemeinden im Sinn der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Es gelten folgende Abweichungen:</p> <p>³ Der Vorstand</p> <p>c. besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs als Arbeitnehmersvertretung von der Mitgliederversammlung und sechs als Arbeitgebervertretung durch den Regierungsrat für je eine Amtsdauer gewählt werden,</p> <p>⁴ Der Regierungsrat instruiert die Arbeitgebervertretung.</p>	<p>§ 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>² Die Luzerner Pensionskasse versichert die Angestellten des Kantons und seiner <u>öffentlich-rechtlichen</u> rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften sowie die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der luzernischen Gemeinden im Sinn der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Es gelten folgende Abweichungen: Aufzählung unverändert.</p> <p>³ Der Vorstand</p> <p>c. (geändert) besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs als Arbeitnehmersvertretung von der Mitgliederversammlung <u>den aktiv Versicherten</u> und sechs als Arbeitgebervertretung durch den vom Regierungsrat für je eine Amtsdauer gewählt werden,</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	
<p>§ 65 Grundsatz</p> <p>² Die Angestellten sind vor Erlass eines sie belastenden Entscheids, insbesondere bei Kündigung und Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses, nach entsprechender schriftlicher Orientierung mündlich oder schriftlich anzuhören.</p>	<p>§ 65 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Angestellten sind vor Erlass eines sie belastenden Entscheids, insbesondere bei Kündigung und Umgestaltungen <u>einseitiger Änderung oder bei Kündigung</u> des Arbeitsverhältnisses, nach entsprechender schriftlicher Orientierung mündlich oder schriftlich anzuhören.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>§ 66 Zuständige Behörde für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung</p> <p>¹ Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:</p> <p>a. der Regierungsrat für die durch Verordnung bezeichneten Angestellten, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Dienststellen für die übrigen Angestellten,</p> <p>c. die oberste Verwaltungsbehörde eines Gemeinwesens für ihre Angestellten und für die Angestellten ihrer öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften,</p> <p>d. die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Dienststelle beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.</p>	<p>§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Zuständige Behörde für die Wahl<u>Begründung</u>, die Beendigung<u>Änderung</u> und die Umgestaltung<u>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Zuständig für die Wahl<u>Begründung</u>, die Beendigung<u>Änderung</u> und die Umgestaltung<u>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</u> ist<u>sind</u> unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:</p> <p>a. (geändert) der Regierungsrat für die durch Verordnung bezeichneten Angestellten, die Vorsteherin<u>Leiterin</u> oder der Vorsteher der Dienststellen<u>Leiter</u> für die übrigen Angestellten der Dienststelle,</p> <p>c. (geändert) die oberste Verwaltungsbehörde eines Gemeinwesens<u>obersten Verwaltungsbehörden der übrigen Gemeinwesen</u> für ihre Angestellten und für die Angestellten ihrer öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften,</p> <p>d. (geändert) die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; der Vorsteher<u>die Leiterin</u> oder die Vorsteherin<u>der Leiter</u> der zuständigen Dienststelle beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der an den<u>an den</u> öffentlichen Schulen des Kantons.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>² Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle kann einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter die Begründung, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Abteilung übertragen, wenn es organisatorisch zweckmässig ist.</p>	
<p>§ 67 Zuständige Behörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide</p> <p>¹ Die gemäss § 66 zuständige Behörde ist auch für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig.</p> <p>² Wurde die oder der Angestellte durch den Regierungsrat gewählt, ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes, dessen Dienstaufsicht die oder der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 70 Absatz 1 erlässt der Regierungsrat.</p>	<p>§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die gemäss § 66 zuständige Behörde ist auch für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. <u>Eine Übertragung der Zuständigkeit nach § 66 Absatz 2 ist möglich.</u></p> <p>² Wurde die oder der Angestellte durch den Regierungsrat gewählt <u>angestellt</u>, ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes, dessen Dienstaufsicht die oder der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 70 Absatz 1 erlässt der Regierungsrat.</p>	
	<p>§ 69a (neu) Schlichtungsstellen der übrigen Gemeinwesen</p> <p>¹ Die übrigen Gemeinwesen können für sämtliche Streitigkeiten aus ihren Arbeitsverhältnissen eigene Schlichtungsstellen vorsehen.</p> <p>² Die Einleitung des Verfahrens vor einer Schlichtungsstelle nach Absatz 1 unterbricht allfällige Rechtsmittelfristen.</p>	
<p>§ 70 Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden</p>	<p>§ 70 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>¹ Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis beendet oder umgestaltet wird, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.</p>	<p>¹ Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis beendet <u>einseitig geändert</u> oder umgestaltet <u>beendet</u> wird, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.</p>	
<p>§ 72 Gerichtliche Entscheide über Beschwerden gegen die Umgestaltung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p> <p>¹ Hält eine gerichtliche Beschwerdeinstanz einen Entscheid über die Umgestaltung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses für rechtswidrig, erlässt sie einen entsprechenden Feststellungsentscheid.</p> <p>² Ändert die zuständige Behörde in der Folge ihren Entscheid nicht, hat die oder der Betroffene Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.</p>	<p>§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Gerichtliche Entscheide über Beschwerden gegen die Umgestaltung <u>einseitige Änderung</u> oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Hält eine gerichtliche Beschwerdeinstanz einen Entscheid über die Umgestaltung <u>einseitige Änderung</u> oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses für rechtswidrig, erlässt sie einen entsprechenden Feststellungsentscheid <u>und legt die durch das Gemeinwesen zu leistende Entschädigung gemäss § 25a fest.</u></p> <p>² aufgehoben</p>	
<p>§ 73 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Beschwerden gegen die Umgestaltung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz gerichtet sind, haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>§ 73 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Beschwerden gegen die Umgestaltung <u>einseitige Änderung</u> oder <u>gegen die</u> Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz gerichtet sind, haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>§ 74 Amtliche Kosten</p>	<p>§ 74 Abs. 1^{bis} (neu) Amtliche Kosten <u>und Vertretungskosten</u> (Überschrift geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	^{1bis} Im Beschwerdeverfahren nach § 70 Absatz 1 wird der obsiegenden Partei zulasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört, eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten zugesprochen.	
<p>§ 75 Klage</p> <p>¹ Im Klageverfahren beurteilt das Kantonsgericht Vermögensansprüche aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie Streitsachen aus öffentlichen Arbeitsverhältnissen, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet worden sind.</p>	<p>§ 75 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Im Klageverfahren beurteilt das Kantonsgericht Vermögensansprüche <u>vermögensrechtliche Ansprüche</u> aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie Streitsachen aus öffentlichen Arbeitsverhältnissen, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet worden sind.</p>	
<p>§ 80 Hängige Verfahren</p> <p>¹ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht durch rechtskräftigen Entscheid abgeschlossen sind, gelten in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und den Rechtsschutz die bisherigen Bestimmungen.</p>	<p>§ 80 aufgehoben</p>	
<p>§ 81a Übergangsbestimmung der Änderung vom 9. September 2013</p> <p>² Die bei Inkrafttreten der Änderung von § 63 Absatz 3c amtierenden Mitglieder des Vorstandes der Luzerner Pensionskasse sowie die bei Inkrafttreten der Änderung von § 63 Absatz 3d amtierende Präsidentin können ihre Funktionen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer am 30. Juni 2015 ausüben.</p>	<p>§ 81a Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² aufgehoben</p>	
<p>§ 81b Übergangsbestimmungen der Änderung vom 1. Dezember 2014</p>	<p>§ 81b aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>¹ Die vor dem 1. Juli 2015 zugesprochenen Zulagen gemäss § 35 enden mit Ablauf ihrer Befristung, spätestens aber am 29. Februar 2016 beziehungsweise bei Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste am 31. Juli 2016.</p>		
	<p>§ 81c (neu) Übergangsbestimmungen der Änderung vom 1. Januar 2026</p> <p>¹ Für Anstellungsverhältnisse, die durch Wahl und deren Annahme begründet wurden, bleiben die bestehenden Wahlurkunden gültig. Die Überführung in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt bei einer allfälligen Anpassung des Anstellungsverhältnisses.</p> <p>² Öffentlich-rechtliche rechtsfähige Anstalten und Körperschaften, für die gemäss § 1 Absatz 4^{bis} das Personalrecht neu vollumfänglich anwendbar ist, haben ihre Anstellungsverhältnisse bis am 1. Januar 2027 anzupassen.</p> <p>³ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht durch rechtskräftigen Entscheid abgeschlossen sind, gelten in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und den Rechtsschutz die bisherigen Bestimmungen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Haftungsgesetz (HG) vom 13. September 1988⁴ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Widerrechtliche Schädigung Dritter</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p>	

⁴ SRL Nr. [23](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>¹ Das Gemeinwesen haftet für den vollen Schaden, den ein Angestellter⁵ einem Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt, sofern es nicht nachweist, dass dem Angestellten kein Verschulden zur Last fällt. Urteilsunfähigkeit des Angestellten hebt die Haftpflicht nicht auf.</p> <p>² Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet das Gemeinwesen nur beim Nachweis, dass der Angestellte oder die Behörde die Widerrechtlichkeit beabsichtigt hat. Die Rechtmässigkeit rechtskräftiger Entscheide kann im Haftpflichtverfahren nicht überprüft werden.</p> <p>³ Bei Selbstverschulden des geschädigten Dritten wird der Schadenersatz herabgesetzt.</p> <p>⁴ Der Dritte hat gegen den Angestellten keinen Anspruch.</p>	<p>¹ <u>Das Gemeinwesen haftet für den vollen Schaden, den ein Angestellter Angestellte⁶ einem Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt zufügen, sofern es nicht nachweist, dass dem dem Angestellten kein Verschulden zur Last fällt. Urteilsunfähigkeit des der Angestellten hebt die Haftpflicht nicht auf.</u></p> <p>² <u>Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet das Gemeinwesen nur beim Nachweis, dass der <u>oder die</u> Angestellte oder die Behörde die Widerrechtlichkeit beabsichtigt hat. Die Rechtmässigkeit rechtskräftiger Entscheide kann im Haftpflichtverfahren nicht überprüft werden.</u></p> <p>³ <u>Bei Selbstverschulden des geschädigten Dritten <u>geschädigter Dritter</u> wird der Schadenersatz herabgesetzt.</u></p> <p>⁴ <u>Der Der Dritte hat <u>haben</u> gegen den Angestellten <u>Angestellte</u> keinen Anspruch.</u></p>	
<p>§ 6 Haftpflichtige Gemeinwesen</p> <p>¹ Haftpflichtig ist das Gemeinwesen, welches den Angestellten gewählt oder Private mit amtlichen Verrichtungen betraut hat.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Haftpflichtig ist das Gemeinwesen, welches den Angestellten gewählt <u>in dessen Dienstverhältnis der oder die Angestellte steht, oder das</u> Private mit amtlichen Verrichtungen betraut hat.</p>	
<p>§ 9 Rückgriff auf beteiligte Gemeinwesen</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert)</p>	

⁵ Gemäss Personalgesetz vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 305), wurde in den §§ 4, 6 und 9–12 sowie im Titel vor § 10 die Bezeichnung «Beamter» durch «Angestellter» ersetzt.

⁶ Gemäss Personalgesetz vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 305), wurde in den §§ 4, 6 und 9–12 sowie im Titel vor § 10 die Bezeichnung «Beamter» durch «Angestellter» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>¹ Hat ein Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, kann es auf andere Gemeinwesen zurückgreifen, wenn sie ebenfalls haftpflichtig sind oder wenn der Angestellte in ihren Interessen gehandelt hat.</p>	<p>¹ ___ Hat ein Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, kann es auf andere Gemeinwesen zurückgreifen, wenn sie ebenfalls haftpflichtig sind oder wenn der <u>oder die</u> Angestellte in ihren Interessen gehandelt hat.</p>	
<p>§ 10 Direkte Schädigung des Gemeinwesens</p> <p>¹ Der Angestellte haftet dem Gemeinwesen für den Schaden, den er ihm widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der ___ Angestellte haften dem Gemeinwesen für den Schaden, den <u>er sie</u> ihm widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat<u>haben</u>.</p>	
<p>§ 11 Rückgriff bei widerrechtlicher Schädigung Dritter</p> <p>¹ Hat das Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, greift es auf den Angestellten zurück, wenn er den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ ___ Hat das Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, greift es auf den Angestellten <u>oder die Angestellte</u> zurück, wenn er <u>oder sie</u> den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.</p>	
<p>§ 13 Schädigung durch Private</p> <p>¹ Hat das Gemeinwesen an Stelle eines Privaten einem geschädigten Dritten für Schaden aus amtlichen Verrichtungen Ersatz leisten müssen, steht ihm gegen den Privaten in gleichem Umfang ein Ersatzanspruch zu.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ ___ Hat das Gemeinwesen an Stelle eines Privaten einem Privater einer geschädigten Dritten <u>Drittperson</u> für Schaden aus amtlichen Verrichtungen Ersatz leisten müssen, steht ihm gegen den die Privaten in gleichem Umfang ein Ersatzanspruch zu.</p>	
<p>§ 14 Verzicht auf die Ersatzforderung</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>¹ Das Gemeinwesen kann auf die Ersatzforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn es unter Würdigung aller Umstände als gerechtfertigt erscheint. Dabei sind insbesondere der Hergang der Schädigung, das bisherige dienstliche Verhalten und eine allfällige finanzielle Notlage des Haftpflichtigen zu beachten.</p>	<p>¹ <u>Das Gemeinwesen</u> kann auf die Ersatzforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn es unter Würdigung aller Umstände als gerechtfertigt erscheint. Dabei sind insbesondere der Hergang der Schädigung, das bisherige dienstliche Verhalten und eine allfällige finanzielle Notlage <u>des oder der</u> Haftpflichtigen zu beachten.</p>	
<p>§ 16 Verwirkung</p> <p>¹ Die Schadenersatzforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.</p> <p>² Die Rückgriffsforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert Jahresfrist seit der Anerkennung des Schadenersatzanspruchs des Dritten durch das Gemeinwesen oder seit der rechtskräftigen Feststellung des Schadenersatzanspruchs eingereicht wird.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ <u>Die Schadenersatzforderung</u> erlischt, wenn die Klage nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und <u>des oder der</u> Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.</p> <p>² <u>Die Rückgriffsforderung</u> erlischt, wenn die Klage nicht innert Jahresfrist seit der Anerkennung des Schadenersatzanspruchs <u>des Dritten oder der Drittperson</u> durch das Gemeinwesen oder seit der rechtskräftigen Feststellung des Schadenersatzanspruchs eingereicht wird.</p>	
	<p>2. Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004⁷ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 31 Wahl und Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.</p>	<p>§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Wahl<u>Anstellung</u> und Voraussetzungen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt<u>stellt</u> den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin <u>an</u>.</p>	

⁷ SRL Nr. [150](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>² Als Gemeindeschreiber oder -schreiberin ist wählbar, wer das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder -schreiberin des Kantons Luzern erworben oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat.</p>	<p>² Als Gemeindeschreiber oder -schreiberin ist wählbar kann angestellt werden, wer das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder -schreiberin des Kantons Luzern erworben oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat.</p>	
	<p>3. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010⁸ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 22c Gesamtgericht</p> <p>² Es ist zuständig für</p> <p>d. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin,</p>	<p>§ 22c Abs. 2</p> <p>² Es ist zuständig für</p> <p>d. (geändert) die Wahl Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin,</p>	
	<p>4. Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999⁹ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 25 Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule</p> <p>² Sie wirken in den Organen der Schule mit, denen sie angehören oder in die sie gewählt werden.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Sie wirken in den Organen der Schule mit, denen sie angehören oder in die sie gewählt werden.</p>	
<p>§ 47 Bildungskommission</p>	<p>§ 47 Abs. 2</p>	

⁸ SRL Nr. [260](#)

⁹ SRL Nr. [400a](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>² Die Bildungskommission</p> <p>e. wählt die Schulleitung,</p>	<p>² Die Bildungskommission</p> <p>e. (geändert) wählt <u>stellt</u> die Schulleitung <u>an</u>,</p>	
<p>§ 48 Schulleitung</p> <p>² Die Schulleitung</p> <p>c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,</p>	<p>§ 48 Abs. 2</p> <p>² Die Schulleitung</p> <p>c. (geändert) wählt <u>stellt</u> die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen <u>an</u> und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,</p>	
	<p>5. Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001¹⁰ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 17 Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule</p> <p>² Sie wirken in den Organen der Schule, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit.</p>	<p>§ 17 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Sie wirken in den Organen der Schule <u>mit</u>, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit.</p>	
<p>§ 26a Zuständige Dienststelle</p> <p>¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle</p> <p>i. wählt den Rektor oder die Rektorin unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen,</p>	<p>§ 26a Abs. 1</p> <p>¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle</p> <p>i. (geändert) wählt <u>stellt</u> den Rektor oder die Rektorin unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen <u>an</u>,</p>	

¹⁰ SRL Nr. [501](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>j. wählt den Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene unter Mitwirkung der Schulkommission und des Rektors oder der Rektorin derjenigen Kantonsschule, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist, sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene.</p>	<p>j. (geändert) wähltst den Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene unter Mitwirkung der Schulkommission und des Rektors oder der Rektorin derjenigen Kantonsschule, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist, sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene <u>an</u>.</p>	
<p>§ 28 Schulleitung</p> <p>^{1ter} Der Rektor oder die Rektorin ist den übrigen Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt und wählt diese – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – unter Mitwirkung der Schulkommission, der zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der Lehrpersonen.</p> <p>² Die Schulleitung</p> <p>b^{bis}. wählt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission,</p>	<p>§ 28 Abs. 1^{ter} (geändert), Abs. 2</p> <p>^{1ter} Der Rektor oder die Rektorin ist den übrigen Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt und wähltst diese – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – unter Mitwirkung der Schulkommission, der zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der Lehrpersonen <u>an</u>.</p> <p>² Die Schulleitung</p> <p>b^{bis}. (geändert) wähltst die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission <u>an</u>,</p>	
	<p>6. Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹¹ (Stand 30. November 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des PH-Rates</p>	<p>§ 14 Abs. 1</p>	

¹¹ SRL Nr. [515](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>¹ Dem PH-Rat obliegt die strategische Leitung der pädagogischen Hochschule. Er</p> <p>I. wählt den Rektor oder die Rektorin und genehmigt auf Antrag des Rektors oder der Rektorin die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung.</p>	<p>¹ Dem PH-Rat obliegt die strategische Leitung der pädagogischen Hochschule. Er</p> <p>I. (geändert) wählt<u>stellt</u> den Rektor oder die Rektorin <u>an</u> und genehmigt auf Antrag des Rektors oder der Rektorin die Wahl<u>Anstellung</u> der Mitglieder der Hochschulleitung.</p>	
	<p>7. Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹² (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 125 Einwohnergemeinden</p> <p>³ Die Dienststelle Steuern des Kantons wählt die zur Veranlagung befugten Personen.</p>	<p>§ 125 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Dienststelle Steuern des Kantons wählt<u>ermächtigt</u> die zur Veranlagung befugten Personen.</p>	
	<p>8. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009¹³ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 10 Verbundrat</p> <p>² Der Verbundrat nimmt die strategische Führung wahr. Er ist für die dem Verkehrsverbund übertragenen Aufgaben verantwortlich und folglich insbesondere dafür zuständig,</p> <p>b. die Geschäftsleitung zu wählen,</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>² Der Verbundrat nimmt die strategische Führung wahr. Er ist für die dem Verkehrsverbund übertragenen Aufgaben verantwortlich und folglich insbesondere dafür zuständig,</p> <p>b. (geändert) die Geschäftsleitung zu wählen<u>anzustellen</u>,</p>	

¹² SRL Nr. [620](#)

¹³ SRL Nr. [775](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>9. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005¹⁴ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 15 Lebensmittelkontrolle</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Gemeinden durch Verordnung einzelne Aufgaben und Befugnisse der Lebensmittelkontrolle, insbesondere die Wahl und die Entschädigung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sowie der Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure, übertragen.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Gemeinden durch Verordnung einzelne Aufgaben und Befugnisse der Lebensmittelkontrolle, insbesondere die Wahl<u>Anstellung</u> und die Entschädigung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sowie der Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure, übertragen.</p>	
	<p>10. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG) vom 10. September 2018¹⁵ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 7 Aufgaben</p> <p>² Der Verwaltungsrat</p> <p>a. wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzende,</p> <p>b. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl des Personals der zweiten Hierarchiestufe des Sozialversicherungszentrums,</p>	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>² Der Verwaltungsrat</p> <p>a. (geändert) wählt<u>stellt</u> die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzende <u>an</u>,</p> <p>b. (geändert) erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl<u>Anstellung</u> des Personals der zweiten Hierarchiestufe des Sozialversicherungszentrums,</p>	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>² Der Verwaltungsrat</p>

¹⁴ SRL Nr. [800](#)

¹⁵ SRL Nr. [880](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
<p>h. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen,</p>	<p>h. (geändert) erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl <u>der Anstellung</u> der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen,</p>	<p>h. (geändert) erteilt und widerruft die Genehmigung der <u>der Anstellung</u> der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen,</p>
<p>§ 14 Führung</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin und stellt das notwendige Personal zur Verfügung.</p> <p>² Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.</p> <p>³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt dem Verwaltungsrat nötigenfalls den Widerruf der Genehmigung der Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt <u>stellt</u> zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin <u>an</u> und stellt das notwendige Personal zur Verfügung.</p> <p>² Die Wahl <u>Anstellung</u> des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.</p> <p>³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt dem Verwaltungsrat nötigenfalls den Widerruf der Genehmigung der Wahl <u>Anstellung</u> des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der SPK und der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	